Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG

Genehmigungsverfahren nach § 16 BlmSchG, Az.: 97/2023 Firma TRIMET Aluminium SE, Niederlassung Hamburg Sows-Halle

A. Sachverhalt

Die Firma TRIMET Aluminium SE hat mit Schreiben vom 13.07.2023 (Eingang 17.07.2023) bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft – Amt Immissionsschutz und Abfallwirtschaft eine Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die Änderung einer Anlagen zur Herstellung von Nichteisenrohmetallen aus Erzen, Konzentraten oder sekundären Rohstoffen durch metallurgische, chemische oder elektrolytische Verfahren (Ziffer 3.3 EG des Anhangs 1 zur 4. BImSchV) auf dem Betriebsgrundstück Aluminiumstraße, 21129 Hamburg beantragt.

B. Anwendbare Vorschriften

Gemäß § 5 UVPG wird auf Grundlage der Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen geprüft, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht oder nicht.

Nach § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) besteht für ein Änderungsvorhaben die Pflicht zur Durchführung einer Vorprüfung, wenn für das zu ändernde Vorhaben gemäß Anlage 1 zum UVPG eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht und dafür keine Größen- und Leistungswerte vorgeschrieben sind. Die UVP-Pflicht besteht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Die zu ändernde Anlage fällt unter Ziffer 3.4 der Anlage I zum UVPG. Für die Ziffer 3.4 sind keine Leistungs- oder Prüfwerte vorgeschrieben, aber nominell besteht die UVP-Pflicht. Eine UVP wurde für die Bestandsanlage bisher nicht durchgeführt, weswegen für ein Änderungsvorhaben § 9 Abs. 3 Satz 1 UVPG maßgeblich ist, wonach eine Vorprüfung zu erfolgen hat.

Es findet mit der Änderung keine Erhöhung der Kapazität an erzeugtem Flüssigaluminium statt. Die genehmigte jährliche Kapazität bleibt bestehen.

Da keine Prüfwerte für eine standortbezogene Vorprüfung vorgegeben sind, muss hier eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt werden, bei der geprüft wird, ob das geänderte Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

C. Prüfungskriterien und Ergebnis der allgemeinen Prüfung des Einzelfalls

Bei der konkreten Anwendung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG ist zwischen der Sachverhaltsermittlung, die zunächst die möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen anhand der Kriterien der Nr. 1 und Nr. 2 der Anlage 3 zum UVPG ermittelt, und der Einschätzung der Erheblichkeit dieser nachteiligen Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der Kriterien der Nr. 3 der Anlage 3 zum UVPG zu unterscheiden. Alleine die in Nr. 3 der Anlage 3 zum UVPG genannten Merkmale der möglichen erheblichen Auswirkungen, die gebildet werden

aus den Merkmalen des Projektes und den Standortmerkmalen, entscheiden in Verbindung mit den Maßstäben des Fachrechtes über die Frage der UVP-Pflicht. Die Kriterien der Anlage 3 zum UVPG haben den Zweck sicherzustellen, dass sämtliche Umweltauswirkungen des Vorhabens einbezogen werden, die erheblich nachteilig sein können.

1. Merkmale des Vorhabens

Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:

1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten

- Geschätzte Flächeninanspruchnahme: 6.668 m² [3]
- Geschätzter Umfang der Neuversiegelung: 1.550 m² (Vollversiegelung); 5.118 m² (Teilversiegelung)
- Anzahl, Größe und Höhe der Gebäude: 1 Gebäude, Grundfläche 1.550 m², Höhe max. 12 m
- Produktionsmengen, Kapazität, Stoffdurchsatz: Abgusskapazität von 65.000 t Rohaluminium pro Rondell. Somit hat die Gesamtanlage bestehend aus zwei Rondellen eine Kapazität von 130.000 t pro Jahr

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben oder Tätigkeiten

Die neue Halle wird auf dem Werksgelände errichtet. Dort bestehen bereits eine Anlage zur Erzeugung von Rohaluminium inkl. Nebeneinrichtungen sowie eine Anlage zur Herstellung von Anoden für die Aluminiumelektrolyse.

Die Umweltauswirkungen dieser Anlagen werden als Vorbelastung berücksichtigt.

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Überbauung auf 6.668 m² (Flächenentzug, Versiegelung, Bodenab- und auftrag), Einleitung von Niederschlagswasser in die Alte Süderelbe (Änderung der Wasserrechtlichen Erlaubnis wird gesondert beantragt), ggf. Grundwasserhaltung bei Bautätigkeit (auch hierzu Wasserrechtliche Erlaubnis gesondert).

1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

Gegenüber dem bisherigen Betrieb wird sich die Art der Abfälle nicht verändern.

1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen:

Luftverunreinigungen

Es werden keine zusätzlichen Emissionen über den Luftpfad beantragt.

Geruch

Bei dem Betrieb der Anlage sind keine Geruchsemissionen zu erwarten.

Lärm und Erschütterungen

Das Vorhaben ist mit Lärmemissionen während der Bauphase durch Bauarbeiten und –verkehre auf dem Betriebsgelände verbunden. Während der Betriebsphase sind

Lärmemissionen gegeben. Als potenzielle Schallquellen des Betriebs sind die Sows-Rondelle sowie der Fahrzeugverkehr relevant.

Eine Schallimmissionsprognose wurde eingereicht, welche rechnerisch ermittelt, dass die betrachteten Immissionsorte nicht im Einwirkungsbereich der beantragten Anlage liegen.

Boden- und Gewässerverunreinigungen

Es werden keine neuen Stoffe gehandhabt. Mit Einträgen in Boden und Grundwasser ist nicht zu rechnen.

Die Ableitung des Niederschlagswassers bedingt eine geringfügige Erhöhung der Einleitungsmengen, wobei eine Änderung der Qualität der Einleitung (stoffliche Belastung etc.) nicht erwartet wird.

Gewerbliches Abwasser

Zusätzliches Abwasser fällt nicht an.

Wärme, Reflexionen, Strahlen und Abschattung

Es kommt im Zuge des Betriebs zur Abgabe von Wärme an die Umgebungsluft. Das Dach der Sows-Halle kann durch die Stauwärme unterhalb des Daches und die Strahlungswärme, welche von dem heißen Aluminium abgestrahlt wird, erhitzt werden.

1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Hinblick auf:

1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien

Die zu ändernde Anlage stellt keinen Betriebsbereich im Sinne der Störfall-Verordnung dar. Störfälle sind daher nicht zu betrachten.

Es werden keine neuen Stoffe oder Technologien eingesetzt, weswegen keine Änderungen im Hinblick auf Unfälle etc. zu erwarten sind.

1.6.2 <u>die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes</u>

Die geplante Anlage unterliegt nicht der Störfall-Verordnung. Sie befindet sich darüber hinaus nicht innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen anderer Firmen im Sinne des § 3 Absatz 5a des BlmSchG.

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft

Es werden keine zusätzlichen oder andere Emissionsfrachten beantragt.

2. Standort des Vorhabens

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

2.1 Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien):

Das Vorhaben wird auf dem Werksgelände der TRIMET Aluminium SE realisiert. Der Baustufenplan Altenwerder – Moorburg von 1961 stellt den Vorhabenstandort als Außengebiet und als besonderes Untersuchungsgebiet für die Hafenerweiterung dar. Der Flächennutzungsplan (FNP) stellt den Bereich des Planungsgebiets als Hafen dar. Gemäß Hafenentwicklungsgesetz (HafenEG) liegt der Standort innerhalb des Hafennutzungsgebietes.

Die nächstgelegene Wohnnutzung befindet sich in etwa 1.000 m Entfernung nordwestlich des Vorhabens am Aue Hauptdeich bzw. Osterfelddeich. Diese Bebauung liegt im Geltungsbereich des Baustufenplanes Finkenwerder (1955).

Dieser weist die Fläche als W1o aus.

Im Rahmen einer planrechtlichen Beurteilung des Bezirksamts Hamburg-Mitte – Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung – wurde ermittelt, dass die Grundstücke Osterfelddeich 2 und Aue Hauptdeich 52 einem allgemeinen Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO entsprechen. Die nördlich anschließende (Aue Hauptdeich 48 ff.) Bebauung entspricht einem reinen Wohgebiet (WR) gemäß § 3 BauNVO.

Die Wohnbebauung liegt direkt gegenüber dem industriell genutzten Hafengebiet (Finkenwerder Vorhafen).

Südwestlich des Vorhabens liegt die nächstgelegene schutzwürdige Bebauung (Mischgebiet) in einer Entfernung von etwa 1.200 m.

Als nächstgelegene empfindliche Nutzung liegt die Grundschule "Aueschule Finkenwerder" in etwa 1.800m Entfernung zum Vorhaben. Weitere empfindliche Nutzungen (Pflegeheime, Kitas etc.) sind in größerer Entfernung zum Vorhaben in Finkenwerder gelegen.

Westlich der Süderelbe (Entfernung mind. 800 m) liegt das im Landschaftsprogramm dargestellte städtische Naherholungsgebiet Altes Land/Süderelbmarsch.

Die Außenbereiche von Finkenwerder, Francop und Moorburg werden landwirtschaftlich genutzt. Randbereiche des Hafennutzungsgebietes sind mit Wald bestockt. Die Elbe wird fischereilich genutzt.

Das Vorhaben erfolgt innerhalb des Betriebsgeländes.

Das Gelände wird im Altlasthinweiskataster als Altlast mit der Spezifikation "Nichteisen-Metallhütte" geführt.

Das Vorhaben liegt unmittelbar benachbart zu zwei Windkraftanlagen.

Das Vorhaben - Errichtung der Anlage und Betrieb - erfolgen auf dem Betriebsgelände. Das Verkehrsnetz außerhalb des Betriebsgeländes (Straße, Schiene, Wasserstraße, Flugverkehrsflächen) wird durch das Vorhaben nicht betroffen.

Das Vorhaben befindet sich innerhalb eines gewerblich/industriell genutzten Gebietes.

- 2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien):
 - Lebensräume mit besonderer Bedeutung für Pflanzen und Tiere

Durch das Vorhaben werden keine Lebensräume besonderer Bedeutung für Pflanzen und Tiere überbaut.

Die Anlage wird auf Grünlandflächen geringer bis mittlerer Bedeutung errichtet. Bau- oder betriebsbedingte Beeinträchtigungen der an die Vorhabenfläche angrenzenden Gehölzbestände mittlerer Bedeutung werden durch Vermeidungsmaßnahmen (Einhaltung eines ausreichenden Abstands, Bauzeitenregelung) vermieden.

Böden mit besonderen Funktionen für den Naturhaushalt

Durch das Vorhaben werden keine Böden mit besonderen Funktionen für den Naturhaushalt beeinträchtigt.

Das Vorhaben wird auf in seinem Aufbau durch Auffüllung oder Austausch verändertem Boden (hier: Spülsande) errichtet.

- Oberflächengewässer mit besonderer Bedeutung Durch das Vorhaben werden unmittelbar keine Oberflächengewässer betroffen. Durch Erhöhung der Einleitmengen von Niederschlagswasser (gesondert im Rahmen der Wasserrechtlichen Erlaubnis) ist das Gewässer Alte Süderelbe berührt.
- Natürliche Überschwemmungsgebiete Durch das Vorhaben werden keine Überschwemmungsgebiete betroffen.
- Bedeutsame Grundwasservorkommen Durch das Vorhaben werden Grundwasservorkommen nicht nachteilig betroffen.
- Für das Landschaftsbild bedeutende Landschaften oder Landschaftsteile Durch das Vorhaben werden bedeutende Landschaften oder Landschaftsteile nicht betroffen. Das Vorhaben wird innerhalb eines gewerblich/industriell geprägten Gebietes errichtet und ordnet sich in seiner Dimension den bestehenden baulichen Strukturen unter. Das angrenzende Gehölz bleibt erhalten.
- Flächen mit besonderer klimatischer Bedeutung (Kaltluftentstehungsgebiete, Frischluftbahnen) oder besonderer Empfindlichkeit (Belastungsgebiete mit kritischer Vorbelastung)

Durch das Vorhaben werden Flächen mit besonderer klimatischer Bedeutung oder besonderer Empfindlichkeit nicht betroffen. Die für das Vorhaben vorgesehene Fläche besitzt mit ihrer Lage innerhalb eines gewerblich/industriell geprägten Gebietes auch aufgrund ihrer Kleinflächigkeit keine Funktion als Kaltluftentstehungsgebiet oder Frischluftbahn und weist mit ihrer fehlenden Aufenthaltsfunktion keine besondere Empfindlichkeit auf.

- Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz Durch das Vorhaben werden keine Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz (Schutzgebiete, geschützte Biotope etc.) betroffen.
- Gebiete, die eines besonderen Schutzes gem. § 49 BlmSchG i.V.m. Landesrecht unterliegen

Durch das Vorhaben werden keine Gebiete, die eines besonderen Schutzes gem. § 49 BlmSchG i.V.m. Landesrecht unterliegen, betroffen.

- **2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter** unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):
 - 2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes:

Die nächstgelegenen Natura 2000-Gebiete in 2km- bzw. 5km- Entfernung werden durch das Vorhaben nicht berührt.

2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst:

Durch die relevanten Wirkfaktoren Flächeninanspruchnahme und bau- und betriebsbedingte Störungen (visuell, Lärm) wird das nächstgelegene NSG Moorgürtel in 2km- Entfernung nicht berührt.

2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst:

Es liegen keine Nationalparke und Nationalen Naturmonumente in der Umgebung und/oder im Einwirkbereich des Vorhabens.

2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes:

Es liegen keine Biosphärenreservate in der Umgebung und/oder im Einwirkbereich des Vorhabens. Das in 1km-Entfernung gelegene LSG Moorburg wird durch die vorhabenrelevanten Wirkfaktoren (Flächeninanspruchnahme, visuelle Störung, Lärmemissionen) nicht berührt.

2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes:

Das ND Gutsbrack in ca. 1,5 km Entfernung wird durch die vorhabenrelevanten Wirkfaktoren (Flächeninanspruchnahme, visuelle Störung, Lärmemissionen) nicht berührt.

2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes:

Es liegen keine geschützten Landschaftsbestandteile in der Umgebung und/oder im Einwirkbereich des Vorhabens.

2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes:

Die gesetzlich geschützten Biotope (Naturnahes, nährstoffreiches Regenrückhaltebecken in ca. 550 m Entfernung; Silbergrasflur, Kleinschmielenrasen in ca. 650 m Entfernung, Weiden-Sumpfwald in ca.700 m Entfernung) werden nicht direkt in Anspruch genommen. Sie liegen außerhalb des Einwirkbereichs durch visuelle Störungen. Mit Blick auf die geringe Empfindlichkeit gegenüber Lärmemissionen und der gegebenen Vorbelastung kann zudem eine Betroffenheit durch vorhabenbedingten Lärmemissionen ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus ist die Alte Süderelbe ab Einmündung Hohenwischer Schleusenfleet ein gesetzlich geschützter Biotop und wird über die Erhöhung der Einleitmengen von Niederschlagswasser mittelbar berührt.

2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes:

Das Vorhaben liegt im Risikogebiet Küstenhochwasser Tideelbe. Eine Betroffenheit ist durch die Flächeninanspruchnahme möglich.

Das Wasserschutzgebiet Süderelbmarsch (Schutzzone III) liegt in mind. 1 km Entfernung; das Vorhaben ist nicht mit stofflichen Emissionen verbunden, so dass eine Betroffenheit des Wasserschutzgebietes ausgeschlossen werden kann.

Heilquellenschutzgebiete und Überschwemmungsgebiete liegen nicht in der Umgebung, eine Betroffenheit durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden

2.3.9 Gebiete, in denen die in den Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind:

Das Vorhaben ist nicht in einem Gebiet gelegen, in dem Grenzwerte nach EG-Luftqualitätsrichtlinie bereits überschritten werden.

Für die Alte Süderelbe sind Überschreitungen der UQN für zahlreiche Stoffe des Anhang 6 und Anhang 8 der OGewV gegeben. Die mit dem Vorhaben gegebene geringfügig erhöhte Einleitung von Niederschlagswasser ist nicht mit einer zusätzlichen stofflichen Belastung verbunden.

2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes:

Das Vorhaben liegt in der Stadt Hamburg, einem Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte. Eine Betroffenheit ist möglicherweise durch Lärmemissionen gegeben. Weitere relevante Emissionen sind mit dem Vorhaben nicht verbunden. Ein Zentraler Ort im Sinne des Raumordnungsgesetzes ist nicht gegeben.

2.3.11 In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind:

Das zum Vorhaben nächst gelegene dem Denkmalschutz unterliegende Objekt ist der Hafenbahnhof Alte Süderlebe in ca. 850 m Entfernung.

Eine Wirkung des Vorhabens auf das Objekt/Ensemble ist durch visuelle Veränderungen denkbar.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:

3.1 der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind.

- 3.2 dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen:
- 3.3 der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen:
- 3.4 der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen:
- 3.5 dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen:
- 3.6 dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben:
- 3.7 die Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermeiden:

Unter Berücksichtigung der v.g. Gesichtspunkte werden die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter wie folgt beurteilt:

Geographisches Gebiet

Das Betriebsgelände liegt im ausgewiesenen Hafen- und Industriegebiet. In der Nachbarschaft sind Industrie- und Lagerbetriebe angesiedelt.

Das Vorhaben erfolgt innerhalb des Hafennutzungsgebietes und des im Flächennutzungsplan als Hafen dargestellten Gebietes. Es stellt keine Nutzungsänderung dar und steht nicht im Widerspruch zu den raumordnungs- und bauplanungsrechtlichen Zielen.

Es ist mit keinen Auswirkungen auf das geographische Gebiet zu rechnen.

Auswirkungen auf die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder die Fischerei können ausgeschlossen werden, da das Vorhaben nicht mit Schadstoffemissionen in die Luft oder in Wasser oder mit einer Flächeninanspruchnahme land- oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen verbunden ist.

Luftverunreinigungen

Das Vorhaben ist weder mit Geruchsemissionen noch mit Luftschadstoffemissionen verbunden. Daher sind keine nachteiligen Auswirkungen durch Luftemissionen auf Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit; auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt; auf Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft sowie auf das kulturelle Erbe und sonstige Sachgüter zu erwarten.

Lärm

Zur Beurteilung der mit dem Vorhaben verbundenen Geräusche wurde eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt. Im Ergebnis zeigt sich, dass die maßgeblichen Immissionsorte (u.a. nächstgelegene Wohnbebauung) nicht im Einwirkungsbereich des Vorhabens gem. Nr. 2.2 TA Lärm liegen.

Die mit dem Bau verbundenen Lärmemissionen sind vorübergehend und mit Blick auf die Vorbelastungen der umgebenden Anlagen und des Verkehrs nicht relevant.

Daher sind keine nachteiligen Auswirkungen durch Schallemissionen zu erwarten.

Risiken von Störfällen, Unfallrisiko

Die geplante Anlage unterliegt nicht der Störfall-Verordnung. Sie befindet sich darüber hinaus nicht innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen anderer Firmen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Blm-SchG.

Ein mit dem Vorhaben verbundenes erhöhtes Unfallrisiko ist nicht gegeben. Es sind daher keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen hinsichtlich Risiken von Störfällen und Unfällen zu erwarten.

Abfallentsorgung

Gegenüber dem bisherigen Betrieb wird sich die Art und Menge der Abfälle nicht verändern.

Schutzgut Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft

Es wird keine neue Fläche in Anspruch genommen und es sind keine Emissionen und Boden und Wasser zu erwarten.

Anlagebedingt werden insgesamt 6.668 m² überbaut. Davon betroffen sind artenarmes Grünland auf Sand, sonstiges mesophiles Grünland und sonstige offene Fläche / Rohbodenstandort. Der Verlust beschränkt sich auf Biotope mit einer geringen bis mittleren Wertigkeit. Der durch das Vorhaben verursachte Wertverlust der Biotope ist durch entsprechende Maßnahmen kompensierbar. Ein Teilausgleich erfolgt durch Aufwertung der unmittelbar an den Vorhabenstandort angrenzenden Flächen. Baubedingt werden zusätzliche Flächen nicht in Anspruch genommen.

Mit Herstellung der Halle und Lagerflächen kommt es durch Ab- und Auftrag von Bodenmaterial und die Neuversiegelung von Flächen auf 6.668 m² zu dauerhaften Veränderungen des bestehenden Bodens. Es sind ausschließlich durch anthropogene Auffüllungen (Spülsande) veränderte Böden betroffen, die natürliche Bodenfunktionen im Sinne des BBodSchG nicht bzw. nur in sehr eingeschränktem Umfang übernehmen können.

Das Betriebsgelände wird im Altlasthinweiskataster als Altlast geführt. Demnach sind in Boden und Stauwasser Prüfwertüberschreitungen für den Parameter Flourid gegeben.

Teilweise sind auch Verunreinigungen mit PAK und Arsen feststellbar. Im Zuge des Vorhabens wird ein Bodenmanagementkonzept erstellt, aus Erdaushub anfallende Böden werden zwischengelagert, beprobt und sachgerecht entsorgt. Vorhabenbedingte nachteilige Wirkungen auf Boden oder Wasser sind damit nicht zu erwarten.

Das anfallende Regenwasser wird über Regenrinnen im Boden aufgefangen und über bestehende Sielleitungen in die Alte Süderelbe eingeleitet. Mit dem Vorhaben erhöht sich die Einleitmenge geringfügig. Die hierzu notwendige Änderung der Wasserrechtlichen Erlaubnis wurde noch nicht beantragt. Mit Blick auf die nur geringe Veränderung der Einleitmengen (Erhöhung um ca. 7 %) bei gleichbleibender Qualität sind nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten.

Änderungen in der Qualität des einzuleitenden Wassers sind nicht gegeben. Nachteilige Auswirkungen auf Hydrologie, Wasserbeschaffenheit und Gewässerökologie der Oberflächengewässer sind durch die Einleitungen nicht zu erwarten.

Mit Errichtung der Halle und Lagerflächen wird die Grünfläche in ihrem Erscheinungsbild verändert. Die geplante Höhe der Halle (ca. 12 Meter) ist überwiegend geringer

als die Höhe der umgebenden Gebäude auf dem Werksgelände. Aufgrund der vorhandenen Überprägung des Landschaftsbildes durch industrielle Elemente, der lokalen Wirkung des Bauvorhabens sowie mit Blick auf die verbleibenden, landschaftsbildprägenden Gehölzstrukturen sind Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und eine Veränderung des Charakters des Gebietes nicht gegeben.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Das nächstgelegene geschützte Denkmal (Hafenbahnhof Alte Süderelbe) liegt in einer Entfernung von etwa 850 m zum Vorhaben. Das Vorhaben selbst liegt inmitten gewerblich/ industriell geprägter Bauten und Freiflächen und verändert die Umgebung des Denkmals nicht. Nachteilige Auswirkungen von Sach- und Kulturgütern können ausgeschlossen werden.

Durch das geplante Vorhaben können keine grenzüberschreitenden Auswirkungen hervorgerufen werden.

Es sind keine schweren oder komplexen Auswirkungen zu erwarten.

Keine bzw. geringfügige Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen.

Keine bzw. geringfügige Auswirkungen hinsichtlich voraussichtlichen Zeitpunktes des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit von Auswirkungen.

Das geplante Vorhaben hat keine Auswirkungen im Zusammenwirken mit Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben. Es gibt keine kumulierenden bestehenden oder zugelassenen Vorhaben.

Die Möglichkeiten, die Auswirkungen wirksam zu vermeiden, wurden bei der Planung und der beabsichtigten Umsetzung bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nach dem Stand der Technik sowie den besten verfügbaren Techniken weitestgehend ausgeschöpft.

4. Gesamtergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG:

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG i.V.m. §§ 7 und 5 UVPG hat nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 UVPG ergeben, dass durch das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter hervorgerufen werden können, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.